

1. Zur **Zuständigkeit des Gerichts** für die Entscheidung vgl. § 357 Abs. 1 StPO; § 31 Abs.3, § 33 Abs.3, § 45 der 1. DB zur StPO. Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs.2. Zur ausnahmsweise anzuberaumenden mündlichen Verhandlung vgl. die entsprechend geltende Anm.3.4. zu §343.

2. Die **Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung** ist auch zulässig, wenn die Aufenthaltsbeschränkung zeitlich unbegrenzt (vgl. § 52 Abs. 1 StGB) oder auf der Grundlage des § 3 der VO über Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen wurde. Zur Vorbereitung der Entscheidung vgl. §31 Abs. 2 der 1. DB zur StPO.

3. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die **Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbots** vgl. § 45 der 1. DB zur StPO.

4. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die **Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzugs** (die Fahrerlaubnis wird durch den Führerschein nachgewiesen [vgl. § 2 Abs. 2 StVZO]) vgl. § 33 Abs. 1 und 4 der 1. DB zur StPO.

5. Der **Beschluß** ist von Amts wegen oder auf Antrag zu erlassen, zu begründen (vgl. § 182 Abs. 1) und dem Staatsanwalt zuzustellen; an andere An-

tragsteller und den Verurteilten genügt formlose Mitteilung (vgl. § 184 Abs. 2). Vor der Beschlußfassung ist der Staatsanwalt zu hören (vgl. § 177), falls er nicht selbst den Antrag gestellt hat. Der Beschluß ist nur vom Staatsanwalt anfechtbar (vgl. § 359). Zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirkung des Beschlusses vgl. Anm. 3.3. zu § 350.

6. **örtliche Organe der Staatsmacht** sind die Volksvertretungen in der Hauptstadt, den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden sowie ihre Räte (vgl. Art. 81-85 Verfassung; §§ 1, 9 GöV).

7. **Gesellschaftliche Organisationen** i. S. dieses Gesetzes sind z. B. der FDGB, die FDJ, der DFD, der DTSB, der VKSK und die freiwillige Feuerwehr. Das Antragsrecht haben die Leitungen dieser Organisationen.

8. Zu den **Kollektiven der Werktätigen** vgl. Anm. 1.11. zu §342. Anträge der Kollektive der Werktätigen können im Zusammenwirken mit einer im Arbeits- oder sonstigen Lebensbereich dieser Kollektive bestehenden gesellschaftlichen Organisation gestellt werden.

9. Der **Verurteilte** ist nicht antragsberechtigt.